

Fernsteuerbarkeit Ihrer Anlage: Das müssen Sie jetzt beachten

Für Ihre Erzeugungsanlage gelten gesetzliche Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit. Das bedeutet: Wir müssen als Ihr Netzbetreiber die Einspeiseleistung Ihrer Anlage bei Bedarf technisch anpassen können, um die Netzstabilität sicherzustellen und Netzüberlastungen zu vermeiden. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich insbesondere aus § 9 EEG sowie den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen.

Was Sie jetzt tun müssen

Bitte binden Sie Ihren Anlagenerrichter oder Installateur frühzeitig in Ihr Projekt ein. Er prüft die für Ihre Anlage geltenden Anforderungen, wählt die erforderliche Steuertechnik aus und richtet die Fernsteuerbarkeit betriebsbereit ein.

Zur Inbetriebnahme Ihrer Anlage muss die Fernsteuerbarkeit funktionsfähig hergestellt und nachgewiesen sein. Stellen Sie daher sicher, dass die erforderliche Steuertechnik rechtzeitig umgesetzt wird und uns zur Inbetriebnahme ein erfolgreicher Funktionstest vorliegt.

So erfüllen Sie die gesetzlichen und technischen Anforderungen und vermeiden Verzögerungen bei der Inbetriebnahme Ihrer Anlage.

Diese Nachweise benötigen wir zur Inbetriebnahme

Für die Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage benötigen wir den Nachweis, dass die Fernsteuerbarkeit erfolgreich geprüft wurde. Hierfür sind das Abnahmeprotokoll und der Nachweis über den erfolgreichen Funktionstest der Fernsteuerbarkeit einzureichen.

Die Unterlagen können durch Sie, Ihren Anlagenerrichter oder Installateur eingereicht werden. Entscheidend ist, dass die Fernsteuerbarkeit zur Inbetriebnahme betriebsbereit eingerichtet und vollständig nachgewiesen ist.

Wichtig zu wissen

Die Fernsteuerbarkeit Ihrer Anlage kann auch nach der Inbetriebnahme im laufenden Anlagenbetrieb erneut überprüft werden. Bitte bewahren Sie die entsprechenden Nachweise daher dauerhaft auf.

Werden die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, kann dies finanzielle Folgen haben. Nach § 52 EEG können bei bestimmten Pflichtverstößen Zahlungen von 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Kalendermonat anfallen, solange der Pflichtverstoß besteht.

Weitere Informationen zu den technischen Anforderungen finden Sie auf [unserer Internetseite](#).